



Tann, den 25.03.2025

B e k a n n t m a c h u n g

über die Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Tann

Der Marktgemeinderat des Marktes Tann hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Tann durch Deckblatt Nr. 26 festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Solarenergie für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage „SO Photovoltaikpark Damreier“ im Bereich der Flurnummern 1728 Teilfläche (TF), 1740 (TF), 1741 (TF) und 1742 (TF) der Gemarkung Zimmern wurde mit Bescheid des Landratsamtes Rottal-Inn vom 14.03.2025, Zeichen SG 41.3, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 26 des Marktes Tann in der Fassung vom 21.11.2024 wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Zimmer 09, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind diese Unterlagen auf der Homepage des Marktes Tann unter <https://vg-tann.de/markt-tann/bekanntmachungen-aus-tann/> einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Markt Tann

Schmid
1. Bürgermeister

